

Die Strahlenschutzverordnung leicht verständlich

Aktion im FS AKR/AKB: „Die Strahlenschutzverordnung leicht verständlich“ informiert zum Thema „Fachkunde“

Liebe Leserinnen und Leser, wir setzen hier die Reihe „Die Strahlenschutzverordnung leicht verständlich“ mit einem Beitrag zum Thema Fachkunde der Strahlenschutzbeauftragten fort. Wir, das ist die „Arbeitsgruppe StrlSchV“ aus dem AKR unter Mitarbeit des AKA: **Dr. Daniela Bertinetti, Matthias Holl, Danica Melzer, RA Axel Pottschmidt** und **Karl-Ludwig Stange**. Wir wollen allen, die auf „Kriegsfuß“ mit trockenen Gesetzestexten stehen, einen Überblick verschaffen, der leichter zu lesen ist. Dazu gibt es noch ein paar Praxistipps oder Lösungsansätze, wenn wir welche parat haben. Diesmal geht es um die „Fachkunde“.

Neue Fachkunden?

Wenn wir die entsprechenden Passagen im neuen Strahlenschutzgesetz und in der neuen Strahlenschutzverordnung anschauen, entdecken wir einige Neuerungen. Diese bestehen mindestens darin, dass für einige neue Anzeige- und Genehmigungstatbestände neue SSB gefordert werden, was vermutlich neue Fachkunden nach sich ziehen wird. Wir konnten glücklicherweise **Dr. Jan-Willem Vahlbruch** vom Institut für Radioökologie und Strahlenschutz der Leibniz-Universität Hannover für dieses Thema gewinnen, der als Leiter der dortigen Kursstätte und als Sekretär des FS-AK Ausbildung beim Thema Fachkunde ausgesprochen fachkundig ist. Er erläutert „verständlich“ die in Deutschland – auch nach dem neuen Recht – bestehende Systematik der Fachkunden, die im internationalen Vergleich äußerst differenziert ist, und er begründet, warum das auch gar nicht so schlecht ist. Der neue SSB für Beförderung könnte eine recht schwierige Figur werden,

weil seine Kompetenz ggf. mit den nach Gefahrgutrecht handelnden Personen kollidiert. Vielleicht hilft hier eine geeignete Personalunion?

Fachkunde im Strahlenschutz oder: Wer die Wahl hat, hat die Qual

Klingeling. Klingeling. Das Telefon klingelt und ich gehe ran. Heute muss ich auf das Telefon im Kursbüro aufpassen, denn die Mitarbeiterin, die sonst so zuverlässig Anfragende berät, hat Urlaub. Nun denn – hoffentlich geht das gut. Ich melde mich sowohl mit meinem eigenen Namen als auch dem länglichen meines Arbeitgebers und frage, wie ich helfen kann. Am anderen Ende der Leitung höre ich eine nette und leicht aufgeregte Stimme: „Ich brauche einen Strahlenschutzkurs!“ „Gut“, denke ich, dem Menschen kann geholfen werden. Vorsichtig eröffne ich das Gespräch: „Gerne! Welcher Kurs soll's denn sein?“ Und dann passiert es. Aus der zittrigen Stimme gegenüber wird ein lang ge-

streckter Seufzer. „Keine Ahnung. Ich habe mir zwar Ihre Homepage angeschaut, aber es gibt ja soooo viele Kurse? Wer soll denn da durchsteigen?“

Was dann folgt, ist Routine in Strahlenschutzkursstätten in ganz Deutschland. Denn eine Fachkunde im Strahlenschutz ist Voraussetzung zur Bestellung als Strahlenschutzbeauftragte, sowohl im medizinischen als auch im technischen Bereich.

Dabei besteht die Fachkunde nach alter und neuer Rechtslage aus 3 Dingen:

- Nachweis einer geeigneten Berufsausbildung (durch Zeugnisse),
- genügend praktische Erfahrung bei der Anwendung von ionisierender Strahlung (bescheinigt der Arbeitgeber) und
- die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Strahlenschutzkurs (nachgewiesen durch die Kursbescheinigung).

Damit das Gefährdungspotenzial der Anwendung angemessen berücksichtigt wird, wurden im untergesetzlichen Regelwerk die **Fachkundegruppen** eingeführt, die jeweils Tätigkeiten mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial zusammenfassen.

Und hier beginnt die Diskussion.

Welche Fachkundegruppen sind sinnvoll?

Und wie weit sollte die Differenzierung gehen?

Aber auch wie viele unterschiedliche Gruppen sind praktikabel?

- Wir beantworten diese Fragen auf eine sehr deutsche Art und Weise, nämlich gründlich (die Schweizer übrigens auch – die sind wohl ebenfalls gründlich). Das führt zu einer sehr großen Anzahl von Fachkundegruppen und damit zu einem unübersichtlichen System, das im europäischen Vergleich zu

viel Kopfschütteln (oder Schmunzeln) führt. Kamen die Niederländer z. B. bislang mit 7 Fachkundegruppen aus, benötigen wir eher siebzig. Aber diese Gründlichkeit liegt auch an der Besonderheit, wie der deutsche Strahlenschutz organisiert ist.

- Wir brauchen keinen „externen Experten“, der das Unternehmen berät (so, wie das die EURATOM-Grundnorm eigentlich will), sondern freuen uns über den bei uns etablierten Strahlenschutzbeauftragten (SSB), der als Angehöriger im Betrieb vor Ort Verantwortung übernimmt¹⁾.
- Und das hat viele Vorteile: Denn die/der SSB kennt die verwendeten Geräte oder Präparate, kennt die örtlichen Gegebenheiten und, am wichtigsten, kennt sie/er die handelnden Personen in ihrem/seinem Betrieb. Sie/Er ist maßgeschneidert aus- und fortgebildet und da, wenn Not an Frau/Mann ist, weil sie/er eben ver-

antwortlich ist (was ihr/ihm im Kurs auch eingetrichtert wird).

- Und deswegen haben wir nicht, wie in Belgien z. B., nur 80 registrierte Strahlenschützer, sondern eher über 100.000 SSBs.
- Und die sind alle verschieden: Sie haben sehr unterschiedliche Vorkenntnisse und sind für sehr unterschiedliche Anwendungen mit sehr unterschiedlichem Gefährdungspotenzial verantwortlich. Sie sind die Ansprechpartner, und ist es dann nicht nur gerecht und fair, diese Personen auch möglichst anwendungsspezifisch auszubilden und nicht alle in den gleichen Kurs zu stecken? Ich denke, ja! Und zumeist gelingt uns Kursanbietern das auch recht gut – zumindest ist die Anzahl der Teilnehmer, die einen falschen Kurs besuchen, sehr gering²⁾. Das alles habe ich dem Herrn am Telefon aber besser nicht erzählt. Aber wir haben zusammen den richtigen Kurs gefunden und freuen uns jetzt beide.

1) Dem fachkundigen Leser fallen jetzt bestimmt Abweichungen von dieser Norm ein. Zu Recht – denn die gibt es. Aber der Einfachheit halber (und es soll ja einigermaßen verständlich sein) bleiben wir mal beim Normalfall.

2) Wer eine Entscheidungshilfe benötigt, kann gerne auf den Kursfinder des QSK zurückgreifen: www.strahlenschutzkurse-qsq.de/kursfinder/

Übrigens: Die Euratom-Grundnorm muss ja nicht nur in Deutschland umgesetzt werden. Die Niederlande haben ihr Kurssystem bereits überarbeitet, weil das alte System mit den 7 Fachkundegruppen nicht anwendungsspezifisch genug war. Demnächst werden es auch dort deutlich mehr Fachkundegruppen sein. Vielleicht nicht ganz so viele wie in Deutschland, aber die Niederlande sind ja auch nicht ganz so groß.

Vielleicht ist das bisherige deutsche System gar nicht so schlecht? Anwendungsspezifisch ist es jedenfalls. Und deshalb wird es für uns Kursanbieter jetzt interessant: Die neuen Fachkunderichtlinien werden kommen, wie genau sie aussehen werden und was die neuen SSB lernen sollen, wird von uns mit Spannung erwartet. Strahlenschutzkurse und spannend – nun ja. Auch das habe ich mich nicht getraut, dem Anrufer zu erzählen ...

Dr. Jan-Willem Vahlbruch

**E-Mail: vahlbruch@irs.uni-hannover.de
in Zusammenarbeit mit der AG
„StrlSchV leicht verständlich“ des
AKR/AKA** □

Synopse zum neuen Strahlenschutzrecht

Auch ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der neuen Strahlenschutzgesetzgebung finden Strahlenschützer im neuen Recht bislang unbekannte Details, suchen die alten Regelungen im neuen Gesetz oder in der neuen Verordnung und es sind wahrscheinlich auch noch nicht alle Strahlenschutzanweisungen aktualisiert worden. (Achtung – dies muss bis Ende 2019 geschehen!)

Zur Unterstützung sei an dieser Stelle auf die AKR-Synopse zum neuen Strahlenschutzrecht hingewiesen, die vom Sekretär des AKR, **Bernd Lorenz**, auf Anfrage kostenlos per E-Mail unter lorenz.consulting@web.de bezogen werden kann. Etwas ausführlicher und ebenfalls sehr schön übersichtlich ist ein Kompendium von **Prof. Ulrich Pleiss** zum neuen Strahlenschutzrecht, bei dem die Paragraphen der alten und neuen StrlSchV und des StrlSchG tabellarisch aufgeführt und die dem Autor besonders wichtig erschienenen Aufgaben und Pflichten farblich markiert wurden. Interessierte können sich gerne direkt per E-Mail an Herrn Pleiss wenden: ulrich.pleiss2@arcor.de

Noch ein Hinweis: Der AKR verfügt auch über eine Auflistung der über 250 Fundstellen im StrlSchG und in der StrlSchV, die Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen benennen und alle etwa mit den Worten beginnen: „Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass ...“. Diese Liste ist ebenfalls von Bernd Lorenz zu beziehen.

Jan-Willem Vahlbruch □